

**Satzung der Gemeinde Wielenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**



vom 09.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§§ 4, 4a)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 Friedhofssatzung,
- b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen



Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

a. eine Einzelgrabstätte	47,33 EUR
b. eine Doppelgrabstätte	82,00 EUR
c. ein Dreifachgrabstätte	116,67 EUR
d. eine Kindergrabstätte	36,00 EUR
e. eine Urnennische	111,00 EUR
f. eine Urnenerdgrabstätte in einem Grab nach Buchst. a-c	47,00 EUR
g. eine Urnenbaumgrabstätte	71,00 EUR
h. eine Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsurnengrabstätte	47,00 EUR

(2) Wird eine Grabstätte als Tiefgrab erworben, wird die doppelte Grabgebühr nach Abs. 1 Buchst. a-c erhoben.

(3) Wird ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte erworben unabhängig von einem Todesfall erworben, wird das fünffache der in Abs. 1 genannten Gebühr als Zuschlag zur Grabgebühr erhoben.

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für jeweils 5, längstens für 10 Jahre bei Urnengräbern bzw. 15 Jahre bei Sarggräbern ist möglich. Hierfür wird jeweils das 5-, 10- bzw. 15-fache des Jahresbetrags in Höhe der jeweiligen Grabgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

(5) Die jeweilige Gebühr gem. Abs. 1 – 4 wird in einer Summe für den beantragten Nutzungs- bzw. Verlängerungszeitraum erhoben.

(6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Beendigung der Ruhefrist, jedoch vor Ablauf des Nutzungszeitraumes wird die zuviel entrichtete Grabgebühr nicht erstattet.



§ 4a Übergangsregelung für bereits bestehende Grabnutzungsverhältnisse

(1) Neben den Grabgebühren wird für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabstätten eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für Einzelgrabstätten | 35,00 EUR, |
| b) für Doppelgrabstätten | 40,00 EUR, |
| c) für Dreifachgrabstätten | 45,00 EUR, |

(2) Wird für eine der Grabstätten nach Abs. 1 die Nutzungsdauer vorzeitig verlängert, so ist neben der Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 entsprechend der zu verlängernden Laufzeit für die bis zur Verlängerung noch verbleibende Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Abs. 1 im Voraus in einer Summe zu entrichten. Eine im gleichen Jahr bereits bezahlte Friedhofsunterhaltungsgebühr wird angerechnet.

(3) Diese Übergangsregelung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

§ 5 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| (1) Die Grundgebühr für eine Bestattung beträgt. | 180,00 EUR. |
| (2) Die Gebühr für die Grabauflösung durch die Gemeinde beträgt | 150,00 EUR. |
| (2) Die Gebühr für die Auflösung einer Urnennische beträgt je beigesetzter Urne | 50,00 EUR. |
| (3) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt | 25,00 EUR. |
| (4) Die Gebühr für eine Graburkunde beträgt | 10,00 EUR. |
| (5) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt 25,00 EUR. | |
| (6) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, beträgt 15,00 EUR. | |
| (7) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf den Friedhöfen Arbeiten ausführen, beträgt 10,00 EUR. | |
| (6) Für sonstige Leistungen (u.a. Bereitstellen von der Gemeinde vorgegebener Steinplatten für Urnennischen und Urnenbaumgrabstätten), die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |



DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen
§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 2010, in der zuletzt gültigen Fassung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Wielenbach, 09.12.2022

Harald Mansi
Erster Bürgermeister
Gemeinde Wielenbach